

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 07. Juli 2006 – Jahrgang 11 – Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Magna Park Berlin Brandenburg“ 1. Änderung, Stadt Werder (Havel) OT Plötzin | Seite 2 |
| Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 11/95 „Hafen Töplitz“ Stadt Werder (Havel) OT Töplitz | Seite 4 |
| Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Werder (Havel) OT Derwitz) (Ergänzungssatzung) | Seite 6 |
| Amtliche Bekanntmachung Beschluss über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Werder (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadt Werder (Havel) | Seite 8 |

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

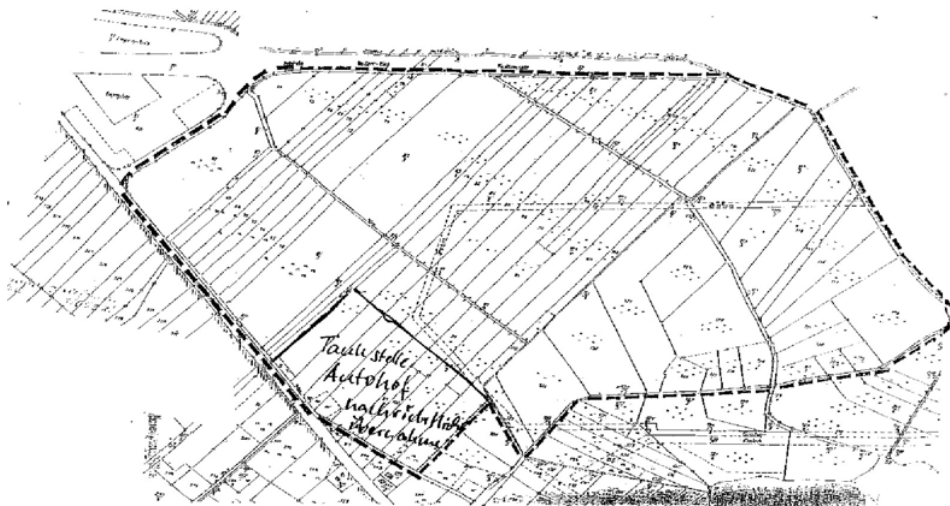
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 03.07.2006 wird die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 „Magna Park Berlin Brandenburg“ 1. Änderung bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Magna Park Berlin Brandenburg“ 1. Änderung, Stadt Werder (Havel) OT Plötzin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 1 „Magna Park Berlin Brandenburg“ 1. Änderung, (vorher „Handels- und Gewerbepark Berliner Ring“) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark am 20.06.2006 genehmigt (Az: 21/06).

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im Dreieck zwischen der Autobahn BAB A 10, der Bundesstraße B 1 und der Autobahnauf-/abfahrt Großkreutz aus Richtung Stadt Werder (Havel) kommend.

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan Nr. 1 „Magna Park Berlin Brandenburg“ 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 03/06) und der Begründung (Stand: 03/06) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. In die Plansatzung mit ihren Bestandteilen und der Begründung kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4, während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818- 1824) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 „Magna Park Berlin Brandenburg „1. Änderung“ wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 07.07. 2006, Nr. 14 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 03.07.2006

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 03.07.2006 wird die Genehmigung des Bebauungsplans 11/95 „Hafen Töplitz“ bekannt gemacht.

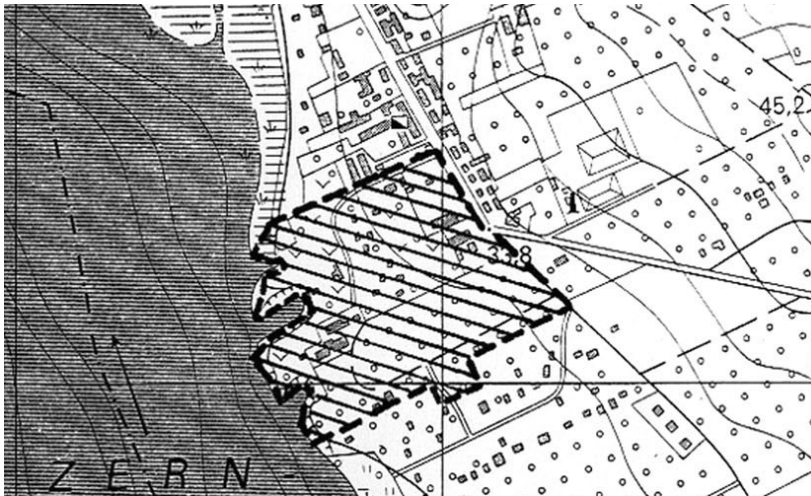
Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 11/95 „Hafen Töplitz“ Stadt Werder (Havel) OT Töplitz

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.11.2005 den Bebauungsplan 11/95 „Hafen Töplitz“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark am 04.04.2006 mit Maßgaben genehmigt (Az: 04/06).

Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrer Sitzung am 15.06.2006 den Maßgaben durch einen satzungsändernden Beschluss beigetreten. Die Erfüllung der Maßgaben wurde mit Schreiben vom 20.06.2006 durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark bestätigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt zwischen Havelweg, Straße An der Havel, Wildrosenweg und dem Kleinen Zernsee. Es umfasst die Flurstücke 459/1, 459/2, 460, 462 tlw., 465 - 467, 468/1, 468/2, 468/4, 468/5, 468/7, 468/9, 468/10 der Flur 1 und die Flurstücke 384/1, 384/2, 386/1, 386/2, 386/3, 387/2, 387/3, 387/4, 387/5, 387/6, 387/7, 388, 390 – 398 der Flur 4 der Gemarkung Töplitz.

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 11/95 „Hafen Töplitz“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand: 05/06) und der Begründung (Stand: 05/06) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

In die Plansatzung mit ihren Bestandteilen und der Begründung kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4, während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818- 1824)

über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist unbeachtlich

4. eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
6. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Das Inkrafttreten des Bebauungsplans 11/95 „Hafen Töplitz“ wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 07.07. 2006, Nr. 14 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 03.07.2006

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 03.07. 2006 wird das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

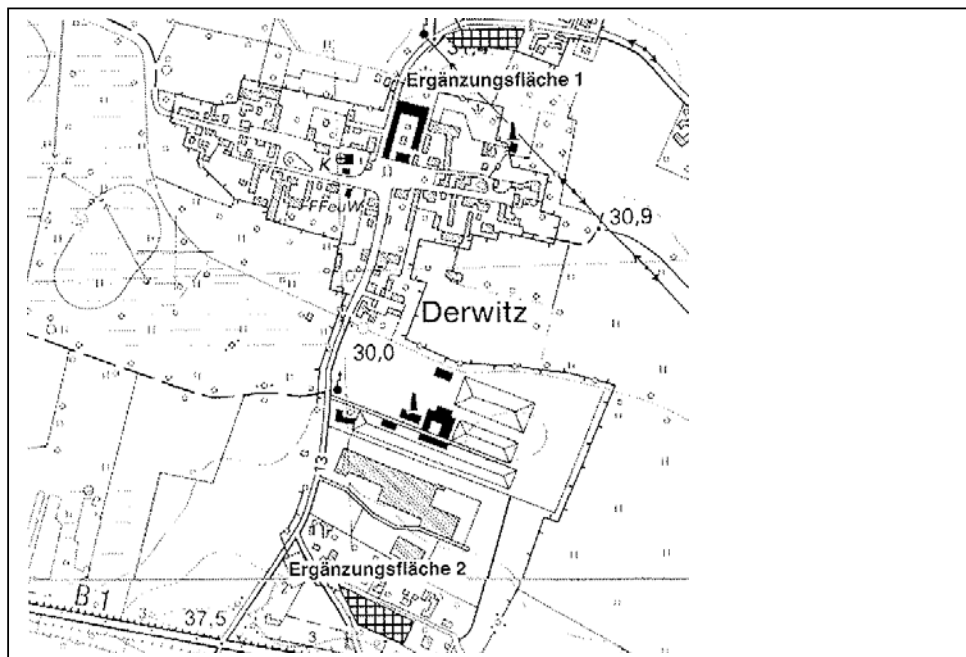
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.06.2006 die Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Werder (Havel) OT Derwitz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Die beiden Ergänzungsflächen umfassen zusammen eine ca. 6100 m² große Fläche, welche den per Klarstellungssatzung definierten Innenbereich an zwei Stellen des Siedlungskörpers abrundet.

Die Ergänzungsfläche Nr. 1 beinhaltet in der Flur 2 das Flurstück 126 tlw. Der so abgegrenzte Teil schließt in östlicher Richtung an die bestehenden Wohnbebauungen der Straße „Derwitzer Winkel“ (ehemals „Kemnitzer Straße“) an.

Die Ergänzungsfläche Nr. 2 befindet sich unmittelbar am „Maulbeerweg“. Mit der Einbeziehung der Flurstücke 174/1 tlw. und 174/2 wird der Siedlungskörper abgerundet. Die gegenüber liegenden Grundstücke sind bebaut.

Kartenausschnitt:



Die Plansatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

In die Plansatzung mit Begründung (Stand: 03/06) kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4, während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818- 1824) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Das Inkrafttreten der Satzung § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 07.07.2006 , Nr. 14 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 03.07.2006

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 28.6.2006 wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Werder (Havel) und die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) hat mit Beschluss BSVV/0713/06 am 15.6.2006

1. der Jahresrechnung 2005 der Stadt Werder (Havel) auf der Grundlage des Prüfberichtes zugestimmt

und

2. dem Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) gemäß § 113 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.6.2005 (GVBl. I S. 210) für das Haushaltsjahr 2005 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

gez.
Werner Große
Bürgermeister